

# RS Vwgh 2002/5/23 2002/03/0041

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.2002

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §66 Abs4;  
StVO 1960 §5 Abs2;  
VStG §31 Abs1;  
VStG §32 Abs2;  
VStG §44a Z1;  
VStG §44a;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/02/0431 E 14. November 1997 RS 1

## Stammrechtssatz

Der Vorwurf des "Lenkens" iSd § 5 Abs 2 StVO schließt den bloßen "Verdacht" des Lenkens in sich. Durch die diesbezügliche Änderung des Spruches des erstinstanzlichen Straferkenntnisses durch die Behörde zweiter Instanz ist der Besch nicht in seinen Verteidigungsrechten beeinträchtigt oder der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt.

## Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Spruch der Berufungsbehörde (siehe auch AVG §66 Abs4 Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des Berufungsbescheides)  
Spruch der Berufungsbehörde Änderungen des Spruches der ersten Instanz

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002030041.X01

## Im RIS seit

14.08.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>